



Merkblatt mit Hinweisen für Betrieb und Instandhaltung von Gaskundenanlagen

Stand: März 2013

Entsprechend der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) vom 01. November 2006 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 2477, 2485) gehören alle Gaseinrichtungen hinter dem Hausanschluss zur Anlage des Netzanschlussnehmers. Ausgenommen hiervon ist die Messeinrichtung und ggf. das Druckregelgerät des Gasversorgungsunternehmens.

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlage ist laut NDAV, § 13, Abs. 1, der Netzanschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten ganz oder teilweise vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich. Zur Information über daraus resultierende Verpflichtungen halten der Deutsche Verein für das Gas- und Wasserfach e. V. (DVGW) sowie die Gasversorgungsunternehmen Informationsmaterial bereit.

In Ergänzung hierzu die wichtigsten Hinweise der Energieversorgung Halle Netz GmbH:

Was gehört zur Gaskundenanlage?

- Leitungsanlage ab der Hauptabsperreinrichtung (Innenleitung und ggf. frei- und erdverlegte Außenleitung)
- Gasgeräte
- Verbrennungsluftversorgung
- Abgasanlage

Was müssen Sie über die Wartung der oben genannten Anlagenteile wissen?

Innenleitungen

1.1 Die Leitungen sind gegen mechanische Belastungen, Beschädigungen und Korrosionseinflüsse zu schützen.

1.2 Die einwandfreie stabile Rohrhalterung ist auf Dauer zu erhalten.

1.3 Hohlräume, auch durch nachträgliche Verkleidung frei verlegter Innenleitungen entstanden, müssen ausreichende Be- und Entlüftungsöffnungen besitzen.

1.4 Bei Nutzungsänderung von Räumen sind eventuelle Auswirkungen auf vorhandene Leitungsanlagen von einem Vertragsinstallationsunternehmen prüfen zu lassen.

1.5 Halten Sie oder der von ihnen beauftragte Fachmann den Verlauf verdeckt verlegter Leitungen in einem Rohrleitungsplan fest!

1.6 Prüfen Sie biegsame Geräteanschlussleitungen regelmäßig auf ordnungsgemäße Nutzung. (spannungs-, knick- und verdrehfrei, keine übermäßige Erwärmung)

1.7 Absperreinrichtungen müssen funktionsfähig und jederzeit bedienbar sein.

Aufstellbedingungen der Gasgeräte

2.1 Einrichtungen raumluftabhängiger Gasgeräte zur Verbrennungsluftzuführung, Abgasverdünnung und Abgasabführung sind dauerhaft funktionstüchtig zu erhalten.

2.2 Bei Nutzungsänderung von Räumen sind eventuelle Auswirkungen auf vorhandene Gasgeräte von einem Vertragsinstallationsunternehmen prüfen zu lassen.

2.3 Unregelmäßigkeiten und Abweichungen vom ordnungsgemäßen Betrieb sind unverzüglich einem Fachmann mitzuteilen.

Prüfzyklen

Was?	Wie oft?	Wer?
Sichtkontrolle der gesamten Gaskundenanlage	mindestens 1 mal jährlich	Kunde oder Fachmann*
Inspektion und Wartung der Gasgeräte	1 mal jährlich bzw. nach Herstellervorgaben	Fachmann**
Dichtheits- oder Gebrauchsfähigkeitsprüfung bei Innen- und frei-verlegten Außenleitungen	mindestens alle 12 Jahre	Fachmann*
Dichtheits- oder Gebrauchsfähigkeitsprüfung bei erdverlegten Außenleitungen	alle 4 Jahre	Fachmann*

* Vertragsinstallationsunternehmen

** Vertragsinstallations- oder Wartungsunternehmen

Verhalten bei Gasgeruch

- keine Panik
- Gasabsperreinrichtungen schließen
- offenes Feuer vermeiden (keine Funken- und Flammenbildung), nicht rauchen
- keine elektrischen Schalter, keine Stecker, keine Klingeln, keine Telefone und andere Sprechanlagen im Haus benutzen
- Türen und Fenster weit öffnen, für Durchzug sorgen, Mitbewohner warnen (klopfen, nicht klingeln)

Bei Gasgeruch verständigen Sie bitte sofort die Netzgesellschaft Halle, Telefon: (0345) 581 1444

Hinweise für Betrieb von Gaskundenanlagen in Hochwassergefährdungsbereichen

Sollte die Hauptabsperreinrichtung, der Hausdruckregler oder ggf. der Gaszähler unter Hochwassereinfluss gestanden haben, so ist unbedingt der Netzbetreiber unter der Störungsnummer Tel.: (0345) 581 1444 darüber zu informieren.

Sind Gasanwendungsanlagen (Heizung, BHKW, Gasherde, usw.) vom Hochwasser betroffen, so sind diese außer Betrieb zu nehmen, eine Wiederinbetriebnahme ist nur nach vorheriger Überprüfung durch ein Vertragsinstallationsunternehmen zulässig.

Die Wiederinbetriebsetzung von Gaskundenanlagen, bei denen das Haus, der Keller oder Hausanschlussraum ganz oder teilweise überschwemmt waren, darf nur durch ein Vertragsinstallationsunternehmen unter Beachtung des Anmeldeverfahrens der Netzgesellschaft vorgenommen werden.

Energieversorgung Halle Netz GmbH